

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 184/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Beklagte stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Dessen Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die von der Beklagten formulierte Frage, „anhand welcher Kriterien die gesetzliche vorausgesetzte ‚Beschäftigungsähnlichkeit‘ im Sinne des § 2 Abs 2 S. 1 SGB IV zu prüfen ist“, überhaupt eine Rechtsfrage ist, die diese Voraussetzungen erfüllt, kann dahingestellt bleiben. Zumindest hat die Beklagte sich in ihrer Beschwerdebegründung nicht mit der aktuellen Rechtsprechung des Senats zur Frage der Wie-Beschäftigten iS des § 2 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - nicht wie die Beklagte irrtümlich formuliert "SGB IV" - und insbesondere der Abgrenzung zwischen arbeitnehmer- und unternehmerähnlichen Tätigkeiten beschäftigt und aufgezeigt, inwieweit diese Rechtsprechung einer Weiterentwicklung bedarf (vgl nur BSG vom 19. August 2003 - B 2 U 38/02 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 1 und vom 31. Mai 2005 - B 2 U 35/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 5).
- 4 Soweit die Beklagte sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden ihre Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage



des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).

- 5 Als erste Abweichung wird geltend gemacht, das LSG stelle auf Seite 10 des Urteils den abstrakten Rechtssatz auf, „dass bereits eine kurzfristige Tätigkeit aus Gefälligkeit oder Hilfsbereitschaft, die der Tätige unter Einsatz seines spezifischen Fachwissens unter zur Verfügungstellung von eigenem Arbeitsgerät ... ausführt, eine Unternehmereigenschaft begründet“. Wo diese Aussage auf der Seite 10 des Urteils zu finden ist, wird jedoch von der Beklagten nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Auch für die zweite von der Beklagten behauptete rechtliche Aussage des LSG, „dass ein Maurerpolier der bei der Ausführung von Rohbauarbeiten unter Zurverfügungstellung seines Krans den technischen Ablauf der Arbeiten bestimmt, eine unternehmerische Tätigkeit ausübt“, wird keine Belegstelle im Urteil des LSG angegeben. Für den Fall, dass die Beklagte meinen sollte, diese Aussagen seien inzident im Urteil des LSG enthalten, fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung seitens der Beklagten, woraus sie dies ableitet.
- 6 Die dritte von der Beklagten geltend gemachte Abweichung scheitert schon am oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, weil der behauptete Rechtssatz des LSG von Entscheidungen des in dieser Norm nicht aufgeführten Bundesgerichtshofs abweichen soll.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

